

**Einheitsgemeinden
(soweit sie raumordnerischen Gesichtspunkten entsprechen)**

**Einheitsgemeinden
mit Ortschaftsverfassung**

**Einheitsgemeinden
Bürgermeister
(Chef der Verwaltung)**

**8000 Einwohner
Haushaltsrecht
Stadt-/Gemeinderat**

Ortschaften bleiben bestehen, besitzen aber **keine Eigenständigkeit**

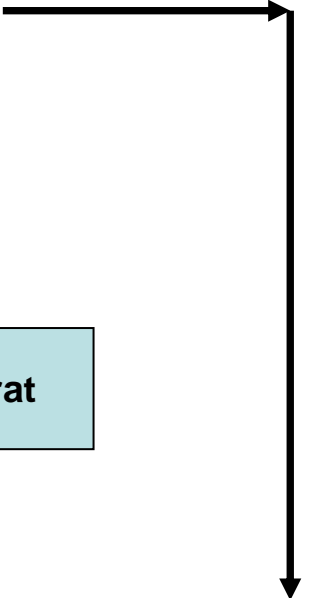
- Ortsvorsteher bzw. Ortschaftsrat (abhängig von der Größe der ehemaligen eigenständigen Gemeinde)
- Ortsbürgermeister
- Ortschaftsverfassung

**Einheitsgemeinden
mit Ortsgemeindeverfassung**

**Einheitsgemeinden
Bürgermeister
(Chef der Verwaltung)**

Einheitsgemeinden-Gemeinderat

politisch eigenständige Gemeinde (Ortsgemeinde)
Mindestgröße von 500 Einwohnern
Bürgermeister ehrenamtlich
Haushaltsrecht
Stadt-/Gemeinderat



**bis zu
10
Gemeinden
Maximum**

CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt • Domplatz 6 - 9 • 39104 Magdeburg

An die
Leiter der Verwaltungsgemeinschaften
des Landes Sachsen-Anhalt

per e-Mail

Magdeburg, 22. November 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen das heute von der CDU-Landtagsfraktion vorgestellte **Kommunalpolitische Eckpunktepapier** für die zukünftige Strukturierung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt.

Mit dem von uns vorgeschlagenen Modell werden einerseits Verwaltungsstrukturen effizient gestaltet, andererseits bleiben Kommunen als örtlicher Impulsgeber mit einem reduzierten Aufgabenkreis selbstständig. Wir bitten um Stellungnahme und weitere Anregungen zur Weiterentwicklung.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die Ihnen übersandten Unterlagen an die Bürgermeister Ihrer Verwaltungsgemeinschaft per e-Mail weiterzuleiten.

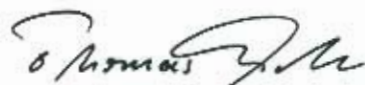
Mit freundlichen Grüßen



Jens Kolze MdL



Holger Stahlknecht MdL



Thomas Madl MdL



André Schröder MdL

Sachstand/ Vorgaben

1. politische Zielsetzung: flächendeckend Einheitsgemeinden als Weiterentwicklung der bisherigen Kommunalreformen
2. Selbstverwaltung erhalten, aber: straffen und effizienter machen
3. keine Änderung der Kreisgrenzen
4. nur ausnahmsweise Änderung der VG -grenzen/ Vertrauensschutz

Eckpunkte der Reform

1. Reform bestehender EG
 - a. Grds: Mindestens 8000 Einwohner am 31.12.2005 (da Bevölkerungsprognose nur bis auf Kreisebene vorgenommen wird, hier reale Zahlen der Gemeinde)
 - b. soweit bei der Reform der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinde ihre eigene Verwaltung behielt –Vertrauensschutz und zwar:
 - wenn mindestens 5000 Einwohner
 - Nachweis der Effektivität der Gemeindeverwaltung
2. Stadt-Umland-Verhältnisse
 - a. Oberzentren – Kommunalneugliederungsgrundsatzgesetz (KomNeuGIGrdG) gilt, auch verfassungsrechtlich nicht anders möglich, da ein Flächenbedarf der Oberzentren nicht gegeben ist.
 - b. Mittelzentren – 2007 Untersuchung, ob Bedarf, 2008 Anhörung, falls Bedarf (wie bei GrdsG – Flächenbedarf) – Einbindung in EG-Reform ab 2009
3. Einheitsgemeindenreform
 - a. Basis VG-reform, wie sie bis 2009 umgesetzt ist (bzw. werden soll, Rechtsmittel sind insoweit unbeachtlich)
 - b. Grundsatz 1. zu 1. – also: aus 1 VG wird eine EG in Form einer Einheitsgemeinde mit Ortsgemeindeverfassung
 - hauptamtlicher direkt gewählter Bürgermeister
 - direkt gewählter Rat
 - eigene Verwaltung (übertragener Wirkungskreis der Ortsgemeinden sowie Bereiche des eigenen Wirkungskreises)
 - c. Bisherige Gemeinden bleiben eigene Gemeinde aber als „Ortsgemeinde“
Mindestgröße einer Ortsgemeinde ist eine Einwohnerzahl von 500 Einwohnern
 - Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig
 - Keine eigene Verwaltung
 - Reproduzierte Kompetenzen
 - In Ortsgemeinden sind keine Ortschaftsräte mehr möglich
 - Maximal 10 Ortsgemeinden mit je minimal 500 Einwohner

Die Einheitsgemeinde mit Ortsgemeindeverfassung ist ein Gemeindeverband i. S. des Art. 28 GG. Ortsgemeinden und Einheitsgemeinden mit Ortsgemeindeverfassung erfüllen zusammen die Aufgaben einer kreisangehörigen Gemeinde

- Aufgrund der Bündelung personeller, sächlicher und finanzieller Ressourcen erfolgt eine Reduzierung der Aufgaben (auch des eigenen Wirkungskreises) der kleinen Ortsgemeinden, die Einheitsgemeinde mit Ortsgemeindeverfassung ist verwaltungskräftig, handlungsfähig und unterstützt die Ortsgemeinde
- Sie ist zuständig für alle übertragenen Aufgaben der Ortsgemeinden und einen Teil der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Flächennutzungsplan, Schule, Schiedsämter, Jugendhilfe, eigener Haushalt, Kindertagesstätten)

Magdeburg, 22. November
153/2006

CDU-Eckpunktepapier zu leistungsfähigen Gemeindestrukturen

Die CDU-Landtagsfraktion spricht sich – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – flächendeckend für die Einführung von Einheitsgemeinden in Sachsen-Anhalt aus.

Die Einheitsgemeinden sollen grundsätzlich 8.000 Einwohner haben, soweit nicht raumordnerische Gesichtspunkte andere Größenordnungen erfordern.

Einheitsgemeinden, die sich bereits gebildet haben, die aber unter einer Einwohnerzahl von 8.000 Einwohnern liegen, sollen Bestandsschutz haben, soweit sie die Effektivität ihrer Gemeindeverwaltung nachweisen.

Im Rahmen der Einheitsgemeinden soll es zukünftig zwei Modelle geben.

- a. Einheitsgemeinde mit Ortschaftsverfassung
Diese Modell entspricht der bisherigen Rechtslage, wobei zukünftig Ortschaften entscheiden können sollen, ob ihnen ein Ortsvorsteher ausreichend erscheint oder ob sie einen Ortschaftsrat mit einem Ortschaftsbürgermeister bilden wollen.
- b. Einheitsgemeinde mit Ortsgemeindeverfassung
Diese Einheitsgemeinde mit Ortsgemeindeverfassung ist ein Gemeindeverband im Sinne des Artikel 28 Grundgesetz. Ortsgemeinden und Einheitsgemeinden mit Ortsgemeindeverfassung erfüllen zusammen die Aufgabe einer kreisangehörigen Gemeinde.

Die Ortsgemeinden bleiben selbstständig und wählen direkt in der jeweiligen Ortsgemeinde einen Ortsgemeinderat und einen Ortsgemeindevorsteher.
Allerdings sind die selbst verwalteten Zuständigkeiten dieser Ortsgemeinden um nachfolgende Aufgaben reduziert:

Flächennutzungsplan, Schule, Schiedsämter, Jugendhilfe, Kindertagesstätten.
Diese Aufgaben werden durch die Einheitsgemeinde wahrgenommen.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den ihnen in dem Handout beigereichten Daten.